

Gebührenordnung

des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Emskirchen und des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Rennhofen.

Vom 28.03.1961, geändert mit Beschluss des Kirchenvorstands vom 21.02.2019 (Anlage zur Friedhofsordnung vom 18.05.2017)

kirchenaufsichtlich genehmigt vom 15.05.2019, Aktenzeichen Az. 68/20, 68/52
gültig mit Bekanntmachung vom 01.07.2019

1. Allgemeines

1.1. Die Laufzeit aller Gräber in Emskirchen beträgt 20 Jahre, für Urnengräber 10 Jahre, für Kindergräber (für verstorbene Kinder bis 10 Jahre) 15 Jahre.

Die Laufzeiten aller Gräber in Rennhofen beträgt 25 Jahre, für Urnengräber 20 Jahre. Diese Ruhezeiten gelten vorläufig.

1.2. Bei Verlängerungen von Grabstätten unabhängig von einer Bestattung fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzung anteilig nach Jahren an.

1.3. **Alle Gebühren betreffend für den Grabaushub, der Schließung der Gräber sowie die Trauerfeiergebühren gelten für Bestattungen/Urnenbeisetzungen die**

- **von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr stattfinden.**

1.4. **Für Bestattungen/Urnenbeisetzungen außerhalb dieses Zeitraums**

- **maximal von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis Oktober**
- **maximal von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr - in den Monaten November bis Februar**
- **maximal Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

wird ein zusätzlicher Gebührenaufschlag von 50% fällig.

2. Grabnutzungsgebühren

2.1. Wahlgrab	600,-- Euro
2.2. Doppelgrab	900,-- Euro
2.3. Urnengrab	360,-- Euro
2.4. Urnennische	950,-- Euro
2.4.1. Urnennischenauflösung nach Ende der Laufzeit	205,-- Euro
+ Verwaltungsgebühr	15,-- Euro
2.5. Kindergrab	150,-- Euro
2.6. Gruft (Grabkammer)	750,-- Euro
2.7. Gebühr einmalig für doppeltiefe Nutzung einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer	200,-- Euro
2.8. Gebühr für Urnengrabstellennutzung/ Grabstellennutzung einer weiteren Urne	150,-- Euro
2.9. Einzelurnengrab mit kompostierbarer Urne und Grabplatte auf dem Grabfeld 9 (Friedwiese unter den Bäumen)	850,-- Euro

3. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine vollkommene Ruhezeit fehlen.

4. Verwaltungsgebühren		
4.1. Verwaltungsgebühren		50,-- Euro
4.2. Verwaltungsgebühr bei Umschreibung des Nutzungsberechtigten		25,-- Euro
5. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Verstorbenen in einem Sarg oder in einer Urne		
5.1. Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung einer Leiche		80,-- Euro
5.2. Aufbewahrung einer Urne		50,-- Euro
5.3. Benutzung der Kühlzelle pro Tag		30,-- Euro
6. Pauschalgebühr für Kirche und Leichenhalle anlässlich einer Trauerfeier		170,-- Euro
7. Grabmalgenehmigungsgebühr je Genehmigungsvorgang		50,-- Euro
8. Annahme des Leichnams / Annahme der Urne am Friedhofseingang		25,-- Euro
9. Grabaushub- und Schließungsgebühren mit sämtlichem Verbaumaterial, Abdeckung der Nachbargräber und Gerätschaften. Mögliche Kompressorarbeiten bei gefrorenem Boden oder Felsen. Eventuelles Entfernen von Fundamenten, alter Gräften und Einsatz, wenn nötig, von Wasserpumpen. Wenn erforderlich überflüssige Erde aufladen und abfahren.		
9.1. Aushebung und Schließung des Grabes an Wochentagen normaltief		260,-- Euro
9.2. Aushebung und Schließung des Grabes an Wochentagen vertieft		340,-- Euro
9.3. Grabaushub und Schließung eines Kindergrabes, Kind bis 6 Jahre		120,-- Euro
9.4. Grabaushub und Schließung eines Kindergrabes, Kind bis 10 Jahre		130,-- Euro
9.5. Grabaushub und Schließung eines Kindergrabes, Kind ab 11 Jahre		150,-- Euro
9.6. Grabaushub und Schließung eines Urnengrabes		80,-- Euro
9.7. Öffnen und Schließung einer Gruft, einschließlich Abdichtung des Verschlusses, Stellen von Särgen		300,-- Euro
9.8. Öffnen und Schließen von Urnengrab in Urnenwand		80,-- Euro
9.9. Aushang des Grabes mit grünen Matten		65,-- Euro
10. Gestellung der Sargträger	pro Person	26,-- Euro
<i>11. leer</i>		
12. Ausgrabung einer Leiche aus einem Grab während der Ruhefrist		
12.1. Normaltief		250,-- Euro
12.2. aus einem Grab vertieft		330,-- Euro
12.3. Umbettung (Sarg anhängen und mit Spezialwerkzeugen aus dem Grab heben)		200,-- Euro
12.4. Umsargen in einen neuen Sarg		125,-- Euro
12.5. Ausgrabung von Urnen		80,-- Euro
12.6. Entnahme von Urnen aus der Urnenwand		50,-- Euro

13. Trauerfeiergebühren

13.1. Durchführung der Trauerfeier in der Kirche oder Leichenhalle bei Erdbestattung / Urnenbeisetzung: Gestellung einer Person zur Durchführung der Trauerfeier von Beginn bis Ende; Aufbahrung des Sarges/der Urne; Grundausrüstung mit Blumen und Kerzen im Leichenhaus; Reinigen desselben; Blumen, Kränze und Schalen von Leichenhalle zum Grab bringen; Versenkung der Urne in das Grab bzw. Hineinstellen in die Urnenwand; Läuten am Friedhof; wenn Mesnerin/Mesner im Urlaub, Mitübernahme ihrer Tätigkeiten (Aufsperrern und Schließen der Kirche, Liedertafeln stecken, Kerzen anzünden, Kollektbüchsen hinstellen und aufräumen, Mikrofön und Orgel einschalten, Lautsprecher laden, zusammenbauen, Predigt auf Recorder aufnehmen);

Tätigkeiten des Erfüllungsgehilfen 160,-- Euro

13.2. Durchführung der Trauerfeier in der Kirche, wenn Leichnam anschließend im Krematorium eingeäschert wird: Gestellung einer Person von Beginn bis Ende ; Aufbahrung des Sarges; Grundausrüstung mit Blumen und Kerzen im Leichenhaus; Reinigen desselben; Blumen, Kränze und Schalen von Leichenhalle zum Grab bringen; Läuten am Friedhof; wenn Mesnerin/Mesner im Urlaub Mitübernahme ihrer Tätigkeiten (siehe Punkt 13.1); Urne zur Grabstätte bringen; Versenkung der Urne in das Grab bzw. Hineinstellen in die Urnenwand;

Tätigkeiten des Erfüllungsgehilfen 160,-- Euro

13.3. Durchführung der Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier: Gestellung einer Person von Beginn bis Ende; Urne zur Grabstätte bringen; Blumen, Kränze und Schalen von Leichenhalle zum Grab bringen; Läuten am Friedhof; Versenkung der Urne in das Grab bzw. Hineinstellen in die Urnenwand;

Tätigkeiten des Erfüllungsgehilfen 130,-- Euro

Die Gebühren von Punkt 13.1. – 13.3 sind Pauschalgebühren und enthalten auch Vorhaltebeträge. Mit ihnen sind die dort im Einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

14. Sonderdekorationen und Sonderleistungen auf Wunsch werden je nach Leistungsaufwand verrechnet.

15. Regiestundensatz

15.1. Regiestunde ohne Maschineneinsatz 35,-- Euro

15.2. Regiestunde mit Maschineneinsatz 50,-- Euro

15.3. Grabstätte einebnen und mit Rasen ansäen bei vorzeitiger Auflassung 50,-- Euro

16. Wird die Grabstätte nach der Nutzungsdauer nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, werden bei der Ersatzvornahme die anfallenden Kosten und eine Verwaltungsgebühr erhoben, von 50,-- Euro

17. Leer

18. Verwaltungsgebühr für Gewerbetreibende (Steinmetze)	
18.1. pro laufendem Jahr	60,-- Euro
18.2. Gebühr für einmalige Aufstellung eines Grabmals	40,-- Euro

Der Kirchenvorstand Emskirchen, den 21.02.2019

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Ansbach, den 15.05.2019

Wirksam mit Bekanntgabe 01.07.2019

Bekanntgegeben Emskirchen, den 01.07.2019